

Rechtssache C- 601/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

13. November 2020

Vorlegendes Gericht:

Tribunal d'arrondissement (Bezirksgericht) (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Oktober 2020

Antragstellerin:

SOVIM SA

Antragsgegnerin:

Luxembourg Business Registers

Beschluss in der Handelssache 2020TALCH02/01568 auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 5 der Loi du 13 janvier 2019 instituant un Registre des bénéficiaires effectifs (im Folgenden: RBE) (Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer)

... [nicht übersetzt]

Im Rechtsstreit ... [nicht übersetzt]

z w i s c h e n

der Aktiengesellschaft **SOVIM SA** mit Niederlassung und Gesellschaftssitz in L-2449 Luxemburg, ... [nicht übersetzt]

Antragstellerin ... [nicht übersetzt]

u n d

der wirtschaftlichen Interessenvereinigung **LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS**, abgekürzt **LBR**, mit Sitz in L-1468 Luxemburg ... [nicht übersetzt]

Antragsgegnerin, ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] nach Anhörung der Prozessbevollmächtigten zu den Anträgen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2020 ... [nicht übersetzt]

hat das Gericht heute in öffentlicher Sitzung [**Or. 2**]

folgenden **B e s c h l u s s** erlassen:

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. August 2019 an das RBE beantragte die Aktiengesellschaft SOVIM SA die Beschränkung des Zugangs zu den Informationen über ihren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Art. 15 der Loi du [13] janvier 2019 instituant un Registre des bénéficiaires effectifs (im Folgenden: RBE-Gesetz).

Mit Einschreiben vom 6. Februar 2020 lehnte der Verwalter des RBE, die wirtschaftliche Interessensvereinigung LUXEMBOURG BUSINESS REGISTER (im Folgenden: LBR), diese Anträge ab.

... [nicht übersetzt]

Vorbringen und Anträge der Parteien

SOVIM beantragt in erster Linie die Feststellung, dass Art. 12 und/oder Art. 15 des RBE-Gesetzes das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Datenschutz und/oder das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzen, und begehrt daher, dass diese Bestimmungen unangewendet bleiben sowie die Feststellung, dass die von ihr in Anwendung des Art. 3 des RBE-Gesetzes mitgeteilten Informationen nicht im RBE öffentlich zugänglich sein werden.

Hilfsweise ersucht sie das Gericht, dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) ... [nicht übersetzt] die Fragen vorzulegen, die geboten sind.

Äußerst hilfsweise beantragt sie die Feststellung, dass im vorliegenden Fall ein unverhältnismäßiges Risiko im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des RBE-Gesetzes

besteht, und begehrt daher die Anordnung an LBR, den Zugang zu den in Art. 3 des RBE-Gesetzes genannten Informationen zu beschränken, sowie die Anordnung, dass die zu erlassende Entscheidung in der bei LBR geführten Akte zu SOVIM zu hinterlegen ist.

Zur Stützung ihres Antrags trägt SOVIM vor, dass die Gewährung eines öffentlichen Zugangs zur Identität und zu den an das RBE übermittelten persönlichen Daten des wirtschaftlichen Eigentümers das Recht auf Schutz ihres Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und Art. 11 Abs. 3 der Verfassung verletze.

Das Ziel der Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden: Richtlinie 2015/849) in der durch die Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung, auf deren Grundlage das RBE-Gesetz im luxemburgischen Recht eingeführt worden sei, bestehe in der Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften [Or. 3], die zum Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung eingesetzt würden, in der Sicherheit geschäftlicher Beziehungen und in dem Vertrauen in die Märkte.

Es sei jedoch nicht erwiesen, wie der Zugang der Öffentlichkeit ohne jegliche Kontrolle des Zugangs zu den im RBE enthaltenen Daten das Erreichen dieser Ziele ermögliche. Es handele sich im Gegenteil um einen schwerwiegenden und unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben der wirtschaftlichen Eigentümer, der mit den oben genannten Vorschriften unvereinbar sei.

Außerdem verstoße der öffentliche Zugang zum RBE gegen Art. 7 der Charta, dem die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zukomme. Der Umstand, dass das RBE öffentlich zugänglich gemacht werde, stelle einen zusätzlichen, unnützen Eingriff dar, weil dadurch die Bekämpfung der Geldwäsche nicht effektiver werde als im Fall des den Behörden vorbehaltenen Zugangs.

... [nicht übersetzt; Erwägungen zum nationalen Verfassungsrecht]

SOVIM führt des Weiteren aus, dass der der Öffentlichkeit gewährte Zugang zu den im RBE enthaltenen persönlichen Daten einen Verstoß gegen eine Reihe in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO) niedergelegter Grundsätze darstelle.

So werde nicht nur in Bezug auf die Menge der zugänglichen Daten, sondern auch in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit an sich zu diesen Daten, insbesondere soweit dieser Zugang nicht zur Durchsetzung des verfolgten Ziels der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung notwendig sei, gegen den in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der DSGVO normierten Grundsatz der Datenminimierung verstoßen.

Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Daten des RBE verstoße außerdem gegen Art. 25 der DSGVO, nach dem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen seien, die sicherstellten, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sei, verarbeitet würden.

Des Weiteren verstoße der öffentliche Zugang zum RBE gegen die Art. 14 bis 22 der DSGVO.

Dem luxemburgischen Gesetzgeber wird vorgeworfen, er habe keine Sicherheitsmaßnahmen zur Feststellung der Identität eines jeden, der Zugang zu den Informationen des RBE beantrage, errichtet, insbesondere durch das Erfordernis einer Anmeldung auf der Webseite des RBE als Voraussetzung für den Zugang zu den gespeicherten Daten. Es widerspreche auch dem Willen des Unionsgesetzgebers, dass kein berechtigtes Interesse an der Abfrage der Daten des RBE verlangt werde.

Es liege ein Verstoß gegen den in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO verankerten Grundsatz der Datenbeschränkung vor, da nicht gewährleistet werden könne, dass die im RBE enthaltenen Daten, die von der Öffentlichkeit abgefragt werden könnten, nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verwendet würden.
[Or. 4]

SOVIM stützt sich auch auf Art. 8 der Charta, gegen den der freie Zugang der Öffentlichkeit zu den persönlichen Daten der wirtschaftlichen Eigentümer verstoße.

Sie wirft schließlich die Frage der Beachtung des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf, der ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf innerhalb angemessener Frist zuerkennt, während einerseits LBR eine unbestimmte Entscheidungsfrist in Bezug auf den Antrag auf Zugangsbeschränkung zur Verfügung stehe, andererseits aber der Rechtsbehelf gegen die Entscheidung von LBR binnen einer Ausschlussfrist von 15 Tagen ab Zustellung der ablehnenden Entscheidung erhoben werden müsse.

Dieses Recht sei außerdem auch in Art. 47 der Charta verankert.

In der Sache ist SOVIM der Ansicht, dass ihr wirtschaftlicher Eigentümer einem qualifizierten, echten und gegenwärtigen unverhältnismäßigen Risiko ausgesetzt werde, da die Gefahr bestehe, dass der wirtschaftliche Eigentümer und dessen Familie, die sich auf dem afrikanischen Kontinent bewegten oder aufhielten,

entführt würden, insbesondere in Ostafrika, wo die Entführungen wohlhabender Personen durch terroristische Vereinigungen zur Erpressung von Lösegeld stetig zunehmen.

Dem Antrag auf Zugangsbeschränkung sei daher stattzugeben.

In der mündlichen Verhandlung vom 13. Oktober 2020 ersucht SOVIM das Gericht, vor jeder weiteren Behandlung der Rechtssache dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

... [nicht übersetzt]

LBR als Verwalterin des RBE hat sich nicht in der Sache geäußert und verweist in Bezug auf die von SOVIM vorgeschlagenen Vorlagefragen auf das richterliche Ermessen.

Würdigung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 des RBE-Gesetzes „*[können e]ine eingetragene Einrichtung oder ein wirtschaftlicher Eigentümer ... im Einzelfall und unter den nachfolgend aufgeführten außergewöhnlichen Umständen aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags, der an den Verwalter gerichtet ist, verlangen, den Zugang zu den in Art. 3 genannten Informationen auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, zu beschränken, wenn durch diesen Zugang der wirtschaftliche Eigentümer einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist*“.

Nach diesem Artikel prüfen LBR und – bei einem Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung – der vorsitzende Richter der Handelskammer am Tribunal d'arrondissement (Bezirksgericht) für jeden Fall und somit unter Berücksichtigung subjektiver Aspekte das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen, die eine Beschränkung des Zugangs zum RBE rechtfertigen. **[Or. 5]**

Es ist festzustellen, dass ... [nicht übersetzt] [das] Tribunal d'arrondissement (Bezirksgericht) ... [nicht übersetzt] mit Beschluss vom 24. Januar 2020 im Rahmen eines Verfahrens mit derselben Zielrichtung bereits mehrere, nachstehend wiedergegebene Fragen zur Vorabentscheidung über die Auslegung der Begriffe „außergewöhnliche Umstände“, „Risiko“ und „unverhältnismäßig“ im Zusammenhang des RBE-Gesetzes vorgelegt hat:

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 6]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 7]** ... [nicht übersetzt]

[Wortlaut der dem Gerichtshof in der Rechtssache C-37/20 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen]

Mit den von SOVIM im vorliegenden Verfahren vorgeschlagenen Vorlagefragen werden noch weitere Problemstellungen aufgeworfen.

Gemäß Art. 3 des RBE-Gesetzes „[sind] [d]ie folgenden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der eingetragenen Einrichtungen ... im Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen und aufzubewahren:

1. Name;
2. Vorname(n);
3. Staatsangehörigkeit(en);
4. Geburtstag;
5. Geburtsmonat;
6. Geburtsjahr;
7. Geburtsort;
8. Wohnsitzstaat;
9. Genaue Privatadresse oder genaue berufliche Adresse mit den folgenden Angaben:
 - a) für Adressen im Großherzogtum Luxemburg: gewöhnlicher Aufenthaltsort, wie er im Nationalen Register natürlicher Personen angegeben ist, oder für berufliche Adressen die Ortschaft, die Straße und die Hausnummer, wie sie im Nationalregister der Ortschaften und Straßen gemäß Art. 2 Buchst. g des geänderten Gesetzes vom 25. Juli 2002 über die Neuorganisation der Katasterverwaltung und der Topografie angegeben sind, sowie die Postleitzahl;
 - b) für ausländische Adressen: Ortschaft, Straße und Hausnummer im Ausland, Postleitzahl und Staat;
10. Für Personen, die im Nationalen Register natürlicher Personen eingetragen sind: Die durch das geänderte Gesetz vom 19. Juni 2013 über die Identifizierung natürlicher Personen vorgesehene Identifizierungsnummer;
11. Für auslandsansässige Personen, die nicht im Nationalen Register natürlicher Personen eingetragen sind: eine ausländische Identifizierungsnummer;

12. Die Art des wirtschaftlichen Interesses;

13. Der Umfang des wirtschaftlichen Interesses.“

Gemäß Art. 11 des RBE-Gesetzes sind sämtliche vorstehend genannten Informationen den nationalen Behörden bei der Ausübung ihrer Aufgaben zugänglich, während nach [Or. 8] Art. 12 der Zugang zu den in Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8, 12 und 13 genannten Informationen jedermann offen steht.

Art. 8 („Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“) der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet:

„(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Außerdem lautet Art. 7 der Charta: *„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation“.*

In Art. 52 der Charta heißt es:

„(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

(2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen.

(3) Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.“

Es stellt sich daher die Frage, ob der Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten im RBE enthaltenen Daten mit den vorstehenden Bestimmungen und insbesondere

mit der Charta vereinbar ist, so dass dem EuGH die im Spruch des vorliegenden Beschlusses formulierten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen sind.

Art. 5 („Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“) der DSGVO lautet:

„(1) *Personenbezogene Daten müssen*

- a) *auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden [Or. 9] („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);*
- b) *für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);*
- c) *dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);*
- d) *sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);*
- e) *in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);*
- f) *in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);*

(2) *Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).*“

Bei der Lektüre dieser Vorschrift stellt sich berechtigterweise die Frage, ob der der Öffentlichkeit gewährte Zugang zu den im RBE enthaltenen Daten die Achtung dieser Bestimmungen gewährleisten kann.

Folglich sind dem EuGH die im Spruch des vorliegenden Beschlusses formulierten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. **[Or. 10]**

SOVIM wirft außerdem die Frage der Vereinbarkeit von Art. 15 des RBE-Gesetzes mit dem Erfordernis, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf vorzusehen, auf, da die festgelegte fünfzehntägige Frist äußerst kurz sei und daher gegen Art. 6 der [Europäischen] Menschenrechtskonvention verstoße.

In Art. 15 des RBE-Gesetzes heißt es: „(2) Der Verwalter beschränkt vorübergehend ab dem Erhalt des Antrags bis zur Zustellung seiner Entscheidung und im Fall der Ablehnung des Antrags für einen weiteren Zeitraum von 15 Tagen den Zugang zu den in Art. 3 genannten Informationen ausschließlich auf die nationalen Behörden. Für den Fall, dass ein Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung eingelegt wird, bleibt die Beschränkung des Zugangs zu den Informationen solange aufrecht, bis die ablehnende Entscheidung nicht mehr angefochten werden kann. ...“

(4) Eine Mitteilung über die Beschränkung des Zugangs zu den Informationen und über das Datum der betreffenden Entscheidung wird vom Verwalter im Register der wirtschaftlichen Eigentümer veröffentlicht.

(5) Jede betroffene Person, die beabsichtigt, eine nach Abs. 2 oder 3 getroffene Entscheidung des Verwalters anzufechten, kann gemäß Art. 7 Abs. 3 binnen 15 Tagen ab der Veröffentlichung der in Abs. 4 genannten Mitteilung einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen.“

Daraus ergibt sich, dass die Rechtsbehelfsfrist mit der Veröffentlichung der Mitteilung und nicht mit der Zustellung der Entscheidung an den wirtschaftlichen Eigentümer zu laufen beginnt.

Außerdem ist nicht dargetan, inwiefern die fünfzehntägige Rechtsbehelfsfrist, die auch in zahlreichen anderen Bereichen gilt, im Hinblick auf Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention als unzureichend zu betrachten wäre.

Daher ist dem EuGH hierzu keine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

A u s d i e s e n G r ü n d e n :

wird [vom] ... [nicht übersetzt] Tribunal d'arrondissement de et à Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) im kontradiktorischen Verfahren

... [nicht übersetzt]

beschlossen, das Verfahren **auszusetzen** und dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen **vorzulegen**:

Frage 1

Ist Art. 1 [Nr.] 15 Buchst. c der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung von Art. 30 Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, soweit die Mitgliedstaaten damit verpflichtet werden, die **[Or. 11]** Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in allen Fällen allen Mitgliedern der Öffentlichkeit ohne Nachweis eines berechtigten Interesses zugänglich zu machen,

a) im Licht des in Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) verbürgten und in Einklang mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgelegten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, unter Berücksichtigung der namentlich in den Erwägungsgründen 30 und 31 der Richtlinie 2018/843 genannten Ziele, die insbesondere auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung abstellen; und

b) im Licht des in Art. 8 der Charta verbürgten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, soweit es insbesondere darauf abzielt, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise sowie die Zweckbindung der Erhebung und der Verarbeitung und die Datenminimierung zu gewährleisten,

gültig?

Frage 2

1. Ist Art. 1 [Nr.] 15 Buchst. g der Richtlinie 2018/843 dahin auszulegen, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die Bezug genommen wird und unter denen die Mitgliedstaaten Ausnahmen von dem vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen können, wenn der wirtschaftliche Eigentümer durch den Zugang der Öffentlichkeit einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, nur dann vorliegen, wenn der Beweis eines unverhältnismäßigen Risikos von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung, das tatsächlich die konkrete Person des wirtschaftlichen Eigentümers betrifft und außergewöhnlich, qualifiziert, echt und gegenwärtig ist, erbracht wird?

2. Falls dies bejaht wird: Ist der so ausgelegte Art. 1 [Nr.] 15 Buchst. g der Richtlinie 2018/843 im Licht des in Art. 7 der Charta verbürgten Rechts auf

Achtung des Privat- und Familienlebens und des in Art. 8 der Charta verbürgten Rechts auf Schutz personenbezogener Daten gültig?

Frage 3

1. Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („DSGVO“), der zu einer Verarbeitung der Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verpflichtet, dahin auszulegen, dass er weder dem entgegensteht,

a) dass die personenbezogenen Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers, die in einem gemäß Art. 30 der Richtlinie 2015/849 in der durch Art. 1 [Nr.] 15 der Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung eingerichteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind, jedermann ohne Kontrolle und ohne Rechtfertigung öffentlich zugänglich sind und ohne dass die betroffene Person (wirtschaftlicher Eigentümer) Kenntnis davon haben kann, wer zu diesen personenbezogenen Daten, die sie betreffen, Zugang hatte; noch dem entgegensteht, **[Or. 12]**

b) dass der Verantwortliche eines solchen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einem unbeschränkten und nicht bestimmbar Personenkreis Zugang zu den personenbezogenen Daten der wirtschaftlichen Eigentümer gibt?

2. Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der DSGVO, der zur Zweckbindung verpflichtet, dahin auszulegen, dass er nicht daran hindert, dass die personenbezogenen Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers, die in einem gemäß Art. 30 der Richtlinie 2015/849 in der durch Art. 1 [Nr.] 15 der Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung eingerichteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind, öffentlich zugänglich sind, ohne dass der für die Verarbeitung dieser Daten Verantwortliche gewährleisten kann, dass diese Daten ausschließlich zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, nämlich im Wesentlichen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, einem Zweck, für dessen Einhaltung die Öffentlichkeit nicht zuständig ist, verwendet werden?

3. Ist Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der DSGVO, der zur Datenminimierung verpflichtet, dahin auszulegen, dass er nicht daran hindert, dass die Öffentlichkeit über ein gemäß Art. 30 der Richtlinie 2015/849 in der durch Art. 1 [Nr.] 15 der Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung eingerichtetes Register der wirtschaftlichen Eigentümer nicht nur zum Namen, dem Geburtsmonat und -jahr, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzstaat eines wirtschaftlichen Eigentümers sowie zu Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses, sondern auch zu seinem Geburtstag und -ort Zugang hat?

4. Steht Art. 5 Abs. 1 Buchst. f der DSGVO, der dazu verpflichtet, Daten in einer Weise zu verarbeiten, die eine angemessene Sicherheit der

personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, wodurch die Integrität und die Vertraulichkeit dieser Daten gewährleistet wird, dem unbeschränkten und unbedingten Zugang ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zu den personenbezogenen Daten von wirtschaftlichen Eigentümern, die in dem gemäß Art. 30 der Richtlinie 2015/849 in der durch Art. 1 [Nr.] 15 der Richtlinie [2018/843] geänderten Fassung eingerichteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer verfügbar sind, nicht entgegen?

5. Ist Art. 25 Abs. 2 der DSGVO, der den Datenschutz durch Voreinstellung gewährleistet und nach dem insbesondere personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden dürfen, dahin auszulegen, dass er weder dem entgegensteht,

a) dass ein gemäß Art. 30 der Richtlinie 2015/849 in der durch Art. 1 [Nr.] 15 der Richtlinie 2018/843 geänderten Fassung eingerichtetes Register der wirtschaftlichen Eigentümer keine Anmeldung auf der Webseite dieses Registers seitens der öffentlichen Nutzer, die die personenbezogenen Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers abfragen, verlangt; noch dem entgegensteht,

b) dass keinerlei Informationen über die Abfrage der in einem solchen Register eingetragenen personenbezogenen Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers an diesen übermittelt werden; und auch nicht dem entgegensteht,

c) dass keinerlei Einschränkung des Umfangs und der Zugänglichkeit der betreffenden personenbezogenen Daten im Hinblick auf den Zweck ihrer Verarbeitung zur Anwendung kommt? **[Or. 13]**

6. Sind die Art. 44 bis 50 der DSGVO, die die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland an strenge Voraussetzungen knüpfen, dahin auszulegen, dass sie nicht daran hindern, dass solche Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers, die in einem gemäß Art. 30 der Richtlinie 2015/849 in der durch Art. 1 [Nr.] 15 der Richtlinie [2018/843] geänderten Fassung eingerichteten Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind, in allen Fällen allen Mitgliedern der Öffentlichkeit ohne Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne Beschränkungen hinsichtlich der Lokalisierung dieser Öffentlichkeit zugänglich sind?

... [nicht übersetzt]